



Firma
Andre Mölder Bauunternehmen GmbH &
Co. KG
Am Bahndamm 2a
46459 Rees

Durchwahl-Nr.
02821 803-2282

Zimmer
243

Steuernummer / Aktenzeichen
116/5750/0615 ZVBZ 92

Datum
10.10.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Andre Mölder Bauunternehmen GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

46459 Rees, Am Bahndamm 2a

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **116/5750/0615**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **18.08.01DE215618006**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 09.10.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

10.10.2017

(Datum)



*Im Auftrag
Fischer
(Fischer)*

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Emmericher Str. 182
47533 Kleve
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02821 803-1020
Telefax
0800 10092675116
Telefax Ausland
0049 2821 803-1201

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Service- / Informationsstelle
Mo. - Fr. 07.30-12.00 Uhr Di. 12.00 -15.00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE61 3000 0000 0030 0015 36
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.